

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung vom 25.10.2018 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ vom 10. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16. November 2017, beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Weißenfels zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale – Weiße Elster“ vom 10. Dezember 2015 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 12/2015, S. 5) in der geänderten Fassung vom 16. November 2017 (Weißenfelser Amtsblatt Nr. 11/2017, S. 3) wird wie folgt geändert:

1.

In § 2 wird wie folgt eingefügt:

Die Stadt Weißenfels legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“ entstehen,

„sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungskosten,“

auf die Umlageschuldner um.

2.

Nach § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 3 a in folgender Fassung eingefügt:

„(3a) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 und 2 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld.“

3.

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes für den Flächenbeitrag ist der jährliche Flächenbeitragssatz des Unterhaltungsverbandes, zuzüglich des ermittelten Beitragssatzes, der sich aus den errechneten Verwaltungskosten ergibt, dividiert durch die Gesamtfläche des Stadtgebietes. Der Umlagesatz für

Anlage 1 der Sitzungsvorlage 135/2018

den Erschwernisbeitrag wird ermittelt aus dem vom Unterhaltungsverband geforderten jährlichen Erschwernisbeitrag, dividiert durch die Fläche im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A zuzuordnen ist.“

b) Der bisherige § 7 Abs. 1 wird zu Abs. 2.

c) Nach § 7 Absatz 2 Satz 6 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 **10,90 Euro/ha**. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 **7,20 Euro/ha**.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den 26.10.2018

Risch
Oberbürgermeister